

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Digitales Kontrollgerät

Neues Erfassungssystem für die Lenk- und Ruhezeiten



Mit der Verordnung VO (EG) Nr. 2135/98 hat der Rat der Europäischen Union die Einführung eines digitalen Kontrollgerätes zur Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten im gewerblichen Straßenverkehr beschlossen. Das hat zur Folge, dass das bisher übliche analoge Kontrollgerät (mit Tachoscheibe) als Erfassungsgerät für die Lenk- und Ruhezeiten von einem digitalen Kontrollgerät abgelöst wird. Die neuen Tachographen bilden gemeinsam mit nutzerbezogenen Chipkarten ein modernes Kontrollsystem, das vor Manipulationen schützen soll. Ziel ist die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit.

Einsatz und Verwendung

Ausrüstungspflicht nur für neu produzierte Fahrzeuge

In der EU-Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung der Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer ist der Termin für die Einbaupflicht der digitalen Kontrollgeräte festgelegt. Danach müssen **seit dem 1. Mai 2006** alle **neu produzierten**

- Lastkraftwagen mit mehr als 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (einschl. Anhänger)
- und
- Busse mit mehr als acht Fahrgastplätzen

mit einem digitalen Tachographen ausgerüstet sein.

Bestandsschutz für Altfahrzeuge

Das digitale Kontrollgerät ist nur in neu zugelassenen Fahrzeugen vorgeschrieben. Es besteht grundsätzlich keine Nachrüstpflicht für bereits zugelassene Fahrzeuge. Vorhandene analoge Kontrollgeräte dürfen so lange weiterbenutzt werden, wie sie funktionsfähig sind oder repariert werden können.

Besonderheiten für Kraftfahrzeuge mit einem zGG > 2,8 to bis einschl. 3,5 to

Grundsätzlich besteht die Einbaupflicht nur für Kraftfahrzeuge mit einem zGG größer 3,5 to. Wird jedoch das zGG von 3,5 to durch Einsatz eines Anhängers überschritten, dann gilt für das Zugfahrzeug auch die Pflicht zur Ausrüstung mit einem Kontrollgerät. Diese Regelung trifft sowohl „leichte Nutzfahrzeuge“ (bspw. Sprinter oder Ducato) als auch alle Pkw. Welche Geräteart einzubauen ist, richtet sich auch hier nach dem Erstzulassungsdatum des Kraftfahrzeugs.

Geltungsbereich

Der örtliche wie der sachliche Geltungsbereich entsprechen exakt dem der bereits bestehenden Fahrpersonalvorschriften der EG in den Verordnungen 3820/85 und 3821/85.

(Vgl. hierzu Merkblatt der IHK Mittlerer Niederrhein „Lenk- und Ruhezeiten sowie Dokumentationspflichten im Straßenverkehr“).

Funktionen des Gerätes

Das Kontrollgerät ermöglicht das

- **Aufzeichnen,**
- **Speichern,**
- **Anzeigen**
- **Ausgeben**

Digitales Kontrollgerät

von tätigkeitsbezogenen Daten des Fahrers für 365 Tage sowie die gefahrenen Geschwindigkeiten für die letzten 24 Stunden.

Zur Bedienung und Überwachung des neuen Gerätes dienen insgesamt vier verschiedene scheckkartengroße Karten, die einen Mikrochip enthalten.

Für die Unternehmen sind vor allem relevant die

- **Fahrerkarte und die**
- **Unternehmenskarte.**

Außerdem gibt es

- **Werkstattkarten für autorisierte Werkstätten und**
- **Kontrollkarten für die Kontrollbehörden** (z. B. Polizei und Bundesamt für Güterverkehr (BAG)).

Fahrerkarte

Die Fahrerkarte enthält die Daten zur Identität des Fahrers und ermöglicht die Speicherung von Tätigkeiten wie z. B. der Lenk- und Ruhezeiten nach den EG-Sozialvorschriften. Sie ist in allen Tachographen einsetzbar.



Gültigkeitsdauer: 5 Jahre.

Die Fahrerkarten werden in Nordrhein-Westfalen (NRW) von den kommunalen Führerscheinstellen ausgestellt. Eine Fahrerkarte kostet in NRW einheitlich 41,00 € plus eventueller Versandkosten (i. d. R. 5,00 €). Antragsberechtigt sind alle Personen, die die Voraussetzungen zum Führen eines kontrollmittelpflichtigen Fahrzeugs erfüllen. **Voraussetzung** für die Ausstellung der Fahrerkarte ist der **Besitz eines EU-Führerscheins** im Scheckkartenformat sowie der Nachweis eines Hauptwohnsitzes in Deutschland. Ausgabestellen im Bezirk der IHK Mittlerer Niederrhein sind:

Stadt Krefeld Fachbereich Ordnung Führerscheinstelle Elbestr. 7 47800 Krefeld 02151 / 86 21 48	Stadt Mönchengladbach Amt für öffentliche Ordnung Führerscheinstelle Rheinstr. 70 41065 Mönchengladbach Tel.: 02161 25 6176
Rheinkreis Neuss Straßenverkehrsamt Führerscheinstelle Oberstr. 91 41460 Neuss 02131 / 928 3613-14	Kreis Viersen Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abt. Führerscheine und Fahrschulen Rathausmarkt. 3 41747 Viersen 02162 / 39 1557

Digitales Kontrollgerät

**Verlust der
Fahrerkarte**

Im Fall

- des **Verlierens**,
 - der **Beschädigung** oder
 - des **Diebstahls** der Fahrerkarte
- ist
- nach spätestens 7 Kalendertagen eine Ersatzkarte zu beantragen,
 - die Behörde verpflichtet, dem Fahrer binnen 5 Werktagen (gerechnet ab Antragstellung) eine Ersatzkarte auszustellen.

Der Fahrer darf seine **Fahrt ohne Fahrerkarte nur in diesen drei vorgenannten Ausnahmefällen** während eines Zeitraums von **höchstens 15 Kalendertagen** fortsetzen.

Achtung:

*Auf einem Fahrzeug, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet ist, darf grundsätzlich **kein Fahrer ohne Fahrerkarte** eingesetzt werden.
Beim Betrieb des Fahrzeuges **muss** die Fahrerkarte eingesetzt werden.*

**Unternehmens-
karte**

Die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem Kontrollgerät gespeichert sind.



Gültigkeitsdauer: 5 Jahre.

Benutzen mehrere Unternehmen das gleiche Fahrzeug (z. B. beim Einsatz eines Leihfahrzeugs), besteht mit Hilfe der Unternehmenskarte die Möglichkeit, sich vor dem Datenzugriff durch andere Unternehmen zu schützen. Die Karte funktioniert dabei wie ein Schlüssel, der jeweils nur die unternehmensbezogenen Informationen zugänglich macht.

Die Ausgabe der Unternehmenskarten erfolgt in Nordrhein-Westfalen über den staatlichen Arbeitsschutz bei den Bezirksregierungen.

Die Bearbeitung erfolgt zentral über eine gemeinsame Arbeitsgruppe DigiKo in Coesfeld. Komfortabel, schnell und kostengünstig können Unternehmen in Nordrhein-Westfalen die Unternehmenskarte online über das Internet bestellen.

**Zentrale Kontaktadresse für
Unternehmenskarten in NRW:**
Gemeinsame Arbeitsgruppe DigiKo,
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Telefon: 0180 3 100 116
Internet: www.digiko.nrw.de

Die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Unternehmenskarte kostet bei Online-Bestellung 30,00 Euro. (Wird der Antrag schriftlich auf

Digitales Kontrollgerät

dem normalen Postweg gestellt, werden 34,00 Euro berechnet.) Auf der angegebenen Internetseite finden Sie auch weitere Infos rund um das digitale Kontrollgerät. Außerdem bietet das Land NRW dort die Möglichkeit, spezielle Fragen zum digitalen Kontrollgerät an Experten zu stellen.

Der Unternehmer hat die Daten der Fahrerkarte und des Massenspeichers in regelmäßigen Abständen zu kopieren bzw. aus zu lesen. Entsprechende Hard- und Software wie z. B. einen sog. Downloadkey zur Übertragung der Daten auf einen PC per USB-2.0-Schnittstelle ermöglicht, wird von den Kontrollgeräteherstellern angeboten.

Die Auswertung der Daten (ggf. in Kombination mit einer Auswertung der Schaublätter-Daten aus den analogen EG-Kontrollgeräten) erfordert eine entsprechende Software im Unternehmen oder die Inanspruchnahme eines entsprechenden externen Dienstleisters.

Werkstattkarte

Werkstattkarten werden qualifiziertem Werkstattpersonal ausgestellt, das die digitalen Kontrollgeräte im Rahmen der Beschäftigung bei einer autorisierten Werkstätten einbaut und kalibriert. Das Personal muss sich einer entsprechenden Ausbildung unterzogen haben.

Gültigkeitsdauer: 1 Jahr.

Antragsberechtigt sind die nach § 57b S. 1 beauftragten Werkstätten, Hersteller von Fahrzeughersteller.

**Zentrale Kontaktadresse für
Unternehmenskarten in NRW:**
Gemeinsame Arbeitsgruppe DigiKo,
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Telefon: 0180 3 100 116
Internet: www.digiko.nrw.de



Internet (www.digiko.nrw.de)
bestellt werden (31,00 Euro)
oder per Papierantrag

angefordert werden (36,00 Euro).

Spätestens zwei Wochen nach der Zulassung und vor dem ersten Einsatz muss das Kfz-Kennzeichen in einer autorisierten Werkstatt elektronisch im Tachographen gespeichert werden. Das Kalibrieren, Parametrieren und Warten des digitalen Kontrollgerätes bleibt ausschließlich den befugten Werkstätten vorbehalten.

Kontrollkarte

Mit der Kontrollkarte können die im Kontrollgerät gespeicherten Daten von Kontrollbeamten der zuständigen Behörden und Kontrollorgane (Polizei, Gewerbeaufsicht, Bundesamt für Güterverkehr) geprüft werden. Dementsprechend stehen diese Karten auch nur solchen Einrichtungen zur Verfügung.



Pflichten für die Nutzer

Pflichten für den Fahrer beim Betrieb des Kontrollgerätes und der Fahrerkarte

Der/Die Fahrer/-in

- sorgt für das **einwandfreie Funktionieren und die ordnungsgemäße Benutzung** des Kontrollgerätes (analog oder digital), der Schaublätter und der Fahrerkarte (vgl. Artikel 13 und 15 der VO (EWG) Nr. 3821/85). Ist ein Kontrollgerät im Fahrzeug verbaut, muss es vom Fahrer betrieben werden (vgl. § 1 Absatz 7 der FPersV).
- muss die
 - **Lenk- und Ruhezeiten einhalten**
[gemäß der VO (EG) Nr. 561/2006 und FPersV]
 - **Lenk- und Ruhezeiten Arbeitszeiten lückenlos aufzeichnen**
(vgl. Artikel 15 Absatz 2 der VO (EWG) Nr. 3821/85 in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 561/2006 und § 2 der FPersV)
 - **Nachweise mitführen.** Dazu gehören ggf. auch handschriftliche Vermerke, wenn der Fahrer das Gerät nicht direkt bedienen kann, weil er bspw. nicht im Fahrzeug ist. Ein handschriftlicher Vermerk auf dem Schaublatt bzw. die manuelle Eingabe in das digitale Kontrollgerät muss unverzüglich erfolgen. (vgl. Artikel 15 Absatz 3 der VO (EWG) Nr. 3821/85): hierzu gehören auch
 - andere Arbeitszeiten,
 - Bereitschaftszeiten,
 - Arbeitsunterbrechungen und Ruhezeiten.

Fällt der jeweilige Transport unter eine Ausnahmeregelung nach Artikel 3 der VO (EG) Nr. 561/2006 oder § 1 Absatz 2 und § 18 der FPersV müssen keine Aufzeichnungen angefertigt zu werden. Die Betriebspflicht des Kontrollgerätes bleibt davon jedoch unberührt. In aller Regel muss in diesen Fällen vom Unternehmer eine Fahrpersonalbescheinigung ausgestellt und mitgeführt werden.

Digitales Kontrollgerät

- verwendet für **jeden Tag ein extra Schaublatt** bzw. die Fahrerkarte, sobald er das Fahrzeug übernommen hat. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte darf erst nach der täglichen Arbeitszeit entnommen werden, es sei denn, eine Entnahme ist auf andere Weise zulässig (vgl. Artikel 15 Absatz 2 der VO (EWG) Nr. 3821/85). Die **Fahrerkarte darf nicht an Dritte zur Nutzung überlassen werden und muss ständig mitgeführt werden**, also auch bei Fahrten, für die keine Aufzeichnungen anzufertigen sind (vgl. § 5 Absatz 4 der FPersV).
- muss dem **Unternehmen die Fahrerkarte zum Auslesen** der darauf gespeicherten Daten **aushändigen** und auch das **Kontrollgerät** im Fahrzeug zugänglich machen (vgl. § 4 FPersG). Nach Ablauf der Mitführungspflicht für Aufzeichnungen (laufender Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage) muss er diese dem Unternehmer aushändigen (vgl. § 1 Absatz 6 FPersV).
- muss im Rahmen einer Kontrolle den **zuständigen Personen** alle mitführungspflichtigen **Unterlagen** auf Verlangen **vorlegen** (vgl. Artikel 15 Absatz 7 der VO (EWG) Nr. 3821/85).
- sorgt dafür, dass im Falle einer **Kontrolle ein ordnungsgemäßer Ausdruck** aus dem digitalen Kontrollgerät erfolgen kann (vgl. Artikel 13 Absatz 1 der VO (EWG) Nr. 3821/85).
- muss, wenn die
 - **Fahrerkarte beschädigt ist,**
 - **Fehlfunktionen aufweist oder**
 - **er nicht im Besitz der Karte ist**zu Beginn der Fahrt einen Ausdruck des digitalen Gerätes erstellen und in diesen:
 - seinen Namen und die Nummer des Führerscheins oder der Fahrerkarte eintragen und diesen unterschreiben sowie
 - andere Arbeitszeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen und Ruhezeiten, die bisher angefallen sind,eingetragen.
- am Ende der Fahrt einen zweiten Ausdruck erstellen und in diesen die vom Kontrollgerät nicht erfassten anderen Arbeiten, Bereitschaftszeiten oder Ruhepausen eintragen. Auch dieser Ausdruck ist mit dem Namen des Fahrers, der Führerschein- oder Fahrerkartennummer und der Unterschrift zu versehen. (vgl. Artikel 15 Absatz 1 der VO (EWG) Nr. 3821/85 und § 2 Absatz 3 der FPersV):
- muss bei **Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte** binnen sieben Kalendertagen einen Antrag auf

Digitales Kontrollgerät

Ersetzung der Fahrerkarte stellen (vgl. Artikel 15 Absatz 1 der VO (EWG) Nr. 3821/85). Der **Diebstahl** einer Fahrerkarte ist in dem Land, in dem der Diebstahl stattgefunden hat, ordnungsgemäß anzuzeigen. Der **Verlust** einer Fahrerkarte ist der ausstellenden Behörde ordnungsgemäß anzuzeigen (vgl. Artikel 16 Absatz 3 der VO (EWG) Nr. 3821/85).

- darf seine **Fahrt ohne Fahrerkarte maximal 15 Kalendertage** fortsetzen. Diese Frist kann überschritten werden, wenn die Rückkehr zum Unternehmensstandort nachweislich länger dauert und die Karte nicht vorgelegt oder benutzt werden konnte (vgl. Artikel 16 Absatz 3 der VO (EWG) Nr. 3821/85).
- benutzt keine angeschmutzten **oder beschädigten Schaublätter** (analog) **oder Fahrerkarten** (digital) und schützt diese in angemessener Weise (vgl. Artikel 15 Absatz 1 der VO (EWG) Nr. 3821/85).
- muss **beschädigte Schaublätter** oder **Fahrerkarten**, die Aufzeichnungen enthalten, den ersatzweise verwendeten Schaublättern oder Ausdrucken beifügen (vgl. Artikel 15 Absatz 1 der VO (EWG) Nr. 3821/85).
- muss den Erneuerungsantrag der Fahrerkarte **spätestens 15 Werktagen vor dem Ablaufdatum** der Fahrerkarte einreichen (vgl. Artikel 15 Absatz der VO (EWG) Nr. 3821/85). Eine **abgelaufene Fahrerkarte** muss mindestens weitere 28 Kalendertage mitgeführt werden (vgl. § 6 der FPersV) und darf **keinesfalls mehr verwendet** werden.
- sollte den **Unternehmer über einen Defekt des Kontrollgerätes** (analog oder digital) umgehend **informieren** und muss auf Anweisung des Unternehmers die **Reparatur des Kontrollgerätes** veranlassen (vgl. Artikel 16 Absatz 1 der VO (EWG) Nr. 3821/85).
- muss bei einem **Defekt des Kontrollgerätes** (analog oder digital) die Zeiten auf einem gesonderten Blatt aufzeichnen und die erfassten Daten durch Angabe seines Namens, der Führerschein- oder Fahrerkartenummer und seiner Unterschrift zu personalisieren (vgl. Artikel 16 Absatz 2 der VO (EWG) Nr. 3821/85).
- muss bei **Mehrfahrerbesetzungen** sicherstellen, dass die jeweilige Fahrerkarte in den jeweilig richtigen Schlitz im digitalen Kontrollgerät eingeschoben wird (vgl. Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2b) der VO (EWG) Nr. 3821/85).

**Pflichten für den
Unternehmer bzw.
das Unternehmen**

Der/Die Unternehmer/-in bzw. das Unternehmen:

Digitales Kontrollgerät

- sorgt dafür, dass die **Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten** gemäß VO (EG) Nr. 561/2006 **eingehalten werden** (§ 1 Absatz 5 FPersV).
- muss die vom Fahrer nach Ablauf des mitführungspflichtigen Zeitraumes ausgehändigten **Unterlagen unverzüglich prüfen** und bei Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten unverzüglich **Maßnahmen ergreifen, die die Beachtung der Vorschriften gewährleisten** (vgl. § 1 Absatz 6 FPersV).
(Hinweis: Stellt sich trotz Verwarnungen und auch einer Abmahnung keine Verhaltensänderung ein, kann das Ergreifen einer Maßnahme auch die Kündigung bedeuten – die Konsultation eines Fachanwaltes ist ratsam.)
- **muss eine Unternehmenskarte besitzen**. Wird die Unternehmenskarte an beauftragte Arbeitnehmer übergeben, so sorgt der Unternehmer für die ordnungsgemäße Verwendung der Karte (vgl. § 9 der FPersV). Der **Diebstahl oder Verlust** der Unternehmenskarte muss unverzüglich gegenüber der ausstellenden Stelle angezeigt werden.
- sorgt für das einwandfreie **Funktionieren und die ordnungsgemäße Benutzung** des Kontrollgerätes (analog oder digital) und der Fahrerkarte (vgl. Artikel 13 der VO (EWG) Nr. 3821/85).
- muss nach § 2 Absatz 5 FPersV **spätestens alle 28 Tage die Daten von der Fahrerkarte kopieren** und **spätestens alle 3 Monate die Daten aus dem Massenspeicher des digitalen Kontrollgerätes kopieren** (jeweils beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnungen). Unverzüglich nach dem Kopieren müssen Sicherheitskopien der Daten auf einem gesonderten Datenspeicher erstellt werden. Die Aufzeichnungen müssen lückenlos dokumentiert und gegen Verlust gesichert sein.
- ist verpflichtet, **dem Fahrer** auf dessen Verlangen hin **eine Kopie** der von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten **auszuhändigen** (vgl. § 4 FPersG).
- muss die **Daten** während der Aufbewahrungszeit **gegen Verlust und Beschädigung absichern**, von den digitalen Daten müssen demnach Sicherheitskopien erstellt werden
- händigt den Fahrern für die analogen Geräte eine **ausreichende Anzahl von Schaublättern** aus. Die Anzahl muss so gestaltet sein, dass der Ersatz beschädigter oder beschlagnahmter Schaublätter jederzeit möglich ist. Die Schaublätter müssen dem **amtlich genehmigten Muster** der verbauten Kontrollgeräte entsprechen. Ebenso muss bei digitalen Geräten eine **ausreichende Anzahl von Papierrollen** zur Erstellung von Ausdrucken ausgehündigt werden (vgl. Artikel 14 Absatz 1 der VO (EWG) Nr. 3821/85).

Digitales Kontrollgerät

- muss die **Arbeitszeiten** der Arbeitnehmer aufzeichnen und diese mindestens **zwei Jahre aufbewahren** (vgl. § 21a Absatz 7 ArbZG).
- muss die **Arbeitnehmer schriftlich dazu auffordern**, eine **Aufstellung der bei anderen Arbeitgebern geleisteten Arbeitszeiten** in schriftlicher Form vorzulegen (vgl. § 21a Absatz 8 ArbZG)
- sorgt dafür, dass **bei Beginn und bei Ende des Einsatzes des Fahrzeugs** für das Unternehmen die Unternehmenskarte in das Kontrollgerät eingegeben wird, um den Einsatz des Fahrzeugs dem Unternehmen zuzuordnen (vgl. § 9 Absatz 3 der FPersV).
- muss beim Einsatz von **Mietfahrzeugen** sicherstellen, dass die Daten, die bei Fahrten im Namen seines Unternehmens von ihm oder seinen Arbeitnehmern durchgeführt wurden, nach Beendigung des Mietzeitraumes bei ihm gespeichert werden (vgl. § 2 Absatz 4 der FPersV).
- muss den zur **Kontrolle befugten Stellen** auf deren Verlangen entweder unmittelbar oder per Datenfernübertragung alle Aufzeichnungen des Aufbewahrungszeitraumes zur Verfügung stellen (vgl. § 4 FPersG und § 2 Absatz 5 der FPersV). Dies führt auch zu einem Betretungsrecht seitens der Kontrollbehörden (Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsanlagen und Fahrzeuge).
- sollte die Fahrer anweisen, **Defekte** nicht nur am Fahrzeug, sondern vor allem **am Kontrollgerät umgehend zu melden**.
- muss bei **Betriebsstörungen oder Defekten am Gerät** die **sofortige Instandsetzung** veranlassen. Dies gilt auch, wenn der Defekt unterwegs auftritt und die Fahrt noch länger als eine Woche dauert (vgl. Artikel 16 Absatz 1 der VO (EWG) Nr. 3821/85).
- sorgt dafür, dass **spätestens alle zwei Jahre eine Überprüfung des Gerätes** in einer autorisierten Werkstatt stattfindet (vgl. § 57b StVZO).
- muss nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht die **Unterlagen bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres vernichten** (vgl. § 4 Absatz 3 FPersG und § 1 Absatz 6 FPersV).
- **(Achtung: Praxisfremd!)** sollte, sobald ein Fahrzeug nach der Fahrt zurück auf das Betriebsgelände kommt prüfen, ob ein erkennbarer Defekt am (analogen) Kontrollgerät vorliegt, insbesondere durch Prüfen der Schaublätter. Der Fahrer ist nach der Rückkehr in den Betrieb nämlich nicht mehr verantwortlich!? Dies führt zu der seltsam anmutenden Situation, dass der Unternehmer für Verstöße belangt werden kann, die Ihre Ursache während des mitführungspflichtigen Zeitraums aufgrund eines defekten analogen Kontrollgerätes haben.

**Grundsätzlich
1 Jahr**

Aufbewahrungsfristen

Bis zur Neufassung des Fahrpersonalgesetzes aufgrund des Inkrafttretens der VO (EG) Nr. 561/2006 galten unterschiedliche Aufbewahrungsfristen für die Daten aus analogen und digitalen Kontrollgeräten. Mit der Einführung der neuen FPersV wurde dieses Auseinanderfallen der Aufbewahrungsfristen nun beendet und es gilt für

- **Schaublätter** (analoges Kontrollgerät),
- **Ausdrucke** (digitales Kontrollgerät)
- **handschriftliche Aufzeichnungen** (Tageskontrollblätter),
- die von der **Fahrerkarte** herunter geladenen
- vom **Kontrollgerät** herunter geladenen Daten
- die **Fahrpersonalbescheinigungen**,
nach §20 FPersV i. v. m. Art. 14 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, die vom Unternehmen ausgestellt wurden,
- Unterlagen (z.B. Niederschriften, Ereignisprotokolle), die im Rahmen einer Straßen- oder Betriebskontrolle erstellt wurden.

grundsätzlich ein Jahr Aufbewahrungsfrist.

Alle diese Unterlagen müssen vom Unternehmen

- in **chronologischer** Reihenfolge und
- in **lesbarer** Form
- **außerhalb des Fahrzeugs**

aufbewahrt werden.

**Vernichtung oder
Aufbewahrung zu
anderen Zwecken**

Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind die **Unterlagen bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten**. Allerdings bietet es sich an, dass der Teil der Unterlagen, die für andere Nachweise verwendbar sind, entsprechend der jeweiligen Vorschrift genutzt werden. So kann ein Teil der Unterlagen bspw. als Arbeitszeitznachweis nach dem Arbeitszeitgesetz genutzt werden. Auch können aussagekräftige Unterlagen für die Lohnbuchhaltung oder für die Besteuerung geeignet sein. Dementsprechend müssen die Unterlagen dann (aus-)sortiert werden und nur die nicht mehr benötigten Unterlagen vernichtet werden. Die übrigen Unterlagen unterliegen dann den Bedingungen der anderen Rechtsvorschriften, denen sie dienen sollen.

Nach § 16 Abs. 2 und § 21 a Abs. 7 des Arbeitszeitgesetzes sind die

- Aufzeichnungen zu den **Arbeitszeiten** der Beschäftigten **mindestens zwei Jahre** aufzubewahren und auf Verlangen an den Arbeitnehmer auszuhändigen.

Nach § 147 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs.. 3 der Abgabenordnung besteht eine Aufbewahrungsfrist von

Digitales Kontrollgerät

- **6 Jahren** für Unterlagen, die für die **Lohnbuchhaltung** verwendet werden.

Nach § 28 f Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat der Arbeitgeber zur

- **Beitragsabrechnung** die Lohnunterlagen **bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Kalenderjahres** aufzubewahren.

Durch das digitale Kontrollgerät liegen viele Unterlagen in der elektronischen Form vor. In diesem Zusammenhang hat es natürlich einen gewissen Reiz, auch andere Unterlagen wie bspw. Fahrpersonalbescheinigungen einzuscannen und diese elektronisch zu archivieren. Allerdings handelt es sich dabei um Originaldokumente, was die rein elektronische Vorhaltung verbietet.

Besonderheiten

Einsatz von Fahrzeugen mit einem zGG von mehr als 2,8 bis 3,5 t

Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 2,8 Tonnen und nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegen nicht der Verpflichtung des Einbaus eines Kontrollgerätes.

Wenn jedoch ein Fahrzeug mit mehr als 2,8 Tonnen zGG mit einem Kontrollgerät ausgerüstet ist, so ist dieses zwingend vom Fahrer zu betreiben!

Grund für die Ausstattung solcher Fahrzeuge mit einem digitalen Kontrollgerät kann bspw. darin liegen, dass das Fahrzeug gelegentlich mit einem Anhänger betrieben werden soll.

In § 1 Abs. 7 der Fahrpersonalverordnung ist festgelegt, dass, wenn ein Fahrzeug mit einem Kontrollgerät oder einem Fahrtenschreiber ausgestattet ist, das jeweils eingebaute Gerät zwingend zu benutzen ist.

Achtung:

Die früher in der Fahrpersonalverordnung vorgesehene Wahlmöglichkeit zwischen handschriftlichen Aufzeichnungen oder der Bedienung des Kontrollgerätes bzw. eines Fahrtenschreibers ist entfallen!

Einsatz von Leih- bzw. Mietfahrzeugen

Bei Fahrzeugen ab 2,8 t zGG, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet sind, gilt grundsätzlich, dass sowohl das vermietende als auch das mietende Unternehmen über eine Unternehmenskarte verfügen müssen und jeder eingesetzte Fahrer seine Fahrerkarte benutzen muss. Zunächst muss das vermietende Unternehmen beim Erwerb eines Fahrzeuges das eingebaute Kontrollgerät mit seiner eigenen Unternehmenskarte aktivieren, bevor das Fahrzeug zum ersten Mal eingesetzt wird.

Digitales Kontrollgerät

Wird ein Fahrzeug dann vermietet, so ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen gewerblichen oder privaten Mieter handelt.

1. Vermietung an einen gewerblicher Mieter

- Bei Beginn des Mietzeitraumes hat der Unternehmer (Mieter) durch Verwendung seiner eigenen Unternehmenskarte das digitale Kontrollgerät zu aktivieren, um so sicher zu stellen, dass alle von diesem Zeitpunkt an aufgezeichneten Daten ausschließlich seinem Unternehmen zugeordnet werden und er alle Daten übertragen (Download) und sicher aufbewahren kann.
- In begründeten Ausnahmefällen (z. B. plötzlicher Ausfall eines Fahrzeuges; Unternehmenskarte steht kurzfristig nicht zur Verfügung) ist bei Beginn und Ende des Mietzeitraums vom Mieter ein Ausdruck aus der Fahrzeugeinheit zu fertigen. Dauert der Mietzeitraum mehrere Tage, so ist täglich ein Ausdruck zu fertigen. Die Ausdrücke hat der Fahrer unverzüglich an den Unternehmer weiterzuleiten. Der Unternehmer muss diese Ausdrücke zwei Jahre lang aufbewahren.

Bei diesen Ausnahmefällen ist zusätzlich zu beachten:

Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die Daten aus dem digitalen Kontrollgerät

- auf dessen Verlangen
- und nach Beendigung des Mietverhältnisses, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mietbeginn, zur Verfügung zu stellen.

2. Vermietung an einen privaten Mieter

- Werden Fahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht von **2,8 t bis zu 7,5 t** vermietet, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet sind, benötigt der **private Mieter** keine Fahrer- oder Unternehmenskarte. In diesen Fällen ist jedoch das **vermietende Unternehmen** verpflichtet,
 - das Kontrollgerät mit seiner Unternehmenskarte zu aktivieren und
 - die Daten aus dem digitalen Kontrollgerät spätestens alle 3 Monate zu kopieren und sie zwei Jahre sicher aufzubewahren.

Werden Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht **über 7,5 t** vermietet, fällt ab dem 11. April 2007 auch der **private Mieter** unter die VO (EG) NR. 561/2006 und ist damit zum Einsatz einer Fahrerkarte verpflichtet.

Bezugsquellen / Weitergehende Informationen
**Hersteller / Vertrieb
von digitalen
Kontrollgeräten**

Siemens DTCO 1381 Siemens VDO Trading GmbH Kruppstr. 105, 60388 Frankfurt am Main Tel. 069 40805-282 / -550 Fax 069 40805 79-282 E-Mail: erhard.buhl@siemens.com Internet: www.siemensvdo.de oder http://dtco.siemensvdo.de/home/home.htm	ACTIA Smartach I+ME ACTIA GmbH Rebenring 33, 38106 Braunschweig Tel. 0531 38701-0 Fax 0531 38701-88 E-Mail: info@ime-actia.de Internet: www.smartach.de
STONERIDGE SE5000 Deutschlandvertrieb: Renato Baric/VEKA Automotive Technologies Schauz GmbH Talweg 8, 75417 Mühlacker-Lomersheim Tel. 07041 9695-29 Fax 07041 9695-55 E-Mail: info@iveka.de www.iveka.de oder www.stoneridge-electronics.com	Delphi-Grundig Geplanter Deutschlandvertrieb über: Semmler GmbH TachoControl Kuhnbergstr. 31, 73037 Göppingen Tel. 07161 98481-0 Fax 07161 98481-18 E-Mail: office@tachocontrol.de Internet: www.tachocontrol.de oder www.delphigrundig.com

**Anbieter von
Software / Hardware-
lösungen**

Alle oben genannten Gerätehersteller bieten auch entsprechende Softwarelösungen bzw. für den Datendownload entsprechende Hardware im Zusammenhang mit dem digitalen Kontrollgerät an.	MG mobile Consulting Matthias Görgl Ronneburgstrasse 29, 63694 Limeshain Tel. 06048 951432 / Fax 06048 951431 E-Mail: tacho@mg-mobile-consulting.de Internet: http://www.mg-mobile-consulting.de
DAKO DAKO EDV-Ingenieur- und Systemhaus GmbH Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena Tel. 03641 5998-0 Fax 03641 5998-20 E-Mail: dako@dako.de Internet: http://www.tachographen.de	EH Systemhaus - Harzmann & Epple OHG Systemhaus für Fuhrpark-Management Am Birkenstock 21, 72505 Krauchenwies Tel. 07576 960-595 Fax. 07576 960-596 E-Mail: info@eh-systemhaus.de Internet: http://www.eh-systemhaus.de
SCHAUBLATTAUSWERTUNG (SBA) Ein Modul von IFAS KISTERS AG Mülheimer Straße 214, 47057 Duisburg Tel. 0203 3788-0 Fax 0203 3788-105 E-Mail: info@kisters.de oder ifas@kisters.de Internet: http://www.kisters.de	ZA ARC Archivierung digitaler Tachographendaten Leopold Zauner (Geschäftsführer) sz&p Softwarebüro Zauner & Partner Ernst-Leitz-Straße 1, 63150 Heusenstamm Tel. 06104 699-170 / Fax 06104 699-184 E-Mail: office@zamik.de Internet: http://www.zamik.de

Digitales Kontrollgerät

Weitere Informationen zum Thema

Im Internet stehen weitere Informationen u. a. auf den Webseiten des Kraftfahrtbundesamtes (KBA), des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG).

Dort finden Sie z.B. die Rechtsgrundlagen und Verordnungstexte, Informationen zu den EG-Kontrollgeräten, Kartenmuster, häufig gestellte Fragen (FAQ), sowie zahlreiche Informationen für Fahrer, Disponenten, Werkstätten, Behörden, Systemmanager etc.

- Informationen des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG):
www.bag.bund.de
- Informationen des Kraftfahrtbundesamtes (KBA):
http://www.kba.de/ZentraleRegister/zkrEG_0.htm

Außerdem bieten wir Ihnen in unserem Internet-Servicebereich auch ein Merkblatt zum Thema

Lenk- und Ruhezeiten sowie Dokumentationspflichten im Straßenverkehr nach der VO (EG) Nr. 561/2006 und den nationalen Vorschriften für Fahrzeugführer in Deutschland

an. Dieses finden Sie als Download-pdf unter www.krefeld.ihk.de; dort: standortpolitik; dort: standortpolitik; dort: merkblätter; dort: verkehr.

Ansprechpartner bei der IHK Mittlerer Niederrhein

Wolfgang Baumeister
IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld
Tel.: 02151 635-343
E-Mail: baumeister@krefeld.ihk.de